

Landesregierungen, die Kreistierärzte, die Bezirkstierärzte und die Veterinäruntersuchungsämter durchzuführen. Die Bezirkstierärzte sind durch die Kreistierärzte zu verpflichten; sie haben folgende Aufgaben:

- a) Mindestens zweimal jährlich ist eine klinische Untersuchung aller über 1³A Jahr (2 breite Zähne) alten Rinder (Färsen, Kühe, Bullen) einschl. der Vatertiere auf den Deck- und Besamungsstationen auf Fruchtbarkeitsstörungen, Aufzuchtkrankheiten, Zucht- und Haltungsmängel und solche Krankheiten vorzunehmen, welche die Milchleistung und Milchbeschaffenheit nachteilig beeinflussen können. Die jüngeren Tiere sind lediglich zu besichtigen und nur dann einer näheren Untersuchung zu unterziehen, wenn sie offensichtlich krank sind.
 - b) Zur Untersuchung gehören auch die erforderlichen diagnostischen Maßnahmen mit Einschluß der Entnahme und Einsendung von Untersuchungsproben sowie die einleitende erste Behandlung der Sterilität mit Ausnahme der Kosten für Arzneimittel und Biopräparate.
 - c) Diese Untersuchungen sind mit einer Beratung der Tierhalter und des Tierhaltungspersonals über Tierpflege und Tierhaltung, Hygiene der Milchgewinnung und Milchverarbeitung zu verbinden.
 - d) Über diese Tätigkeit zu a bis c sind schriftliche Nachweisungen zu führen.
- (2) Auf Anweisung der Abteilung Veterinärwesen der Landesregierungen können die Rinderpflichtuntersuchungen mit speziellen diagnostischen Untersuchungen, Schutzimpfungen oder sonstigen Maßnahmen zur Seuchenverhütung oder Seuchenbekämpfung in den Rinderbeständen verbunden werden.
- (3) Das Verfahren für die klinische Untersuchung, die Einleitung der anschließenden veterinärhygienischen und therapeutischen Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Nutztierbestände und zum Schutze der menschlichen Gesundheit, die Berichterstattung und die Auswertung der Untersuchungsbefunde regeln die Abteilungen Veterinärwesen der Landesregierungen nach den Bedürfnissen der Länder.
- (4) Die Kreistierärzte haben dem landwirtschaftlichen Ausschuß des Rates des Kreises über die Ergebnisse der Rinderpflichtuntersuchung regelmäßige Mitteilung zu machen und der Abteilung Veterinärwesen der Landesregierung laufend zu berichten. Die Landestierärzte haben der Abteilung Veterinärwesen im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik über den gleichen Gegenstand regelmäßige Bericht zu erstatten.
- (5) Die Bezirkstierärzte sind den Kreistierärzten für eine sachgemäße Durchführung der Rinderpflichtuntersuchung verantwortlich. Bezirkstierärzten, die den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann die weitere Mitwirkung bei der Durchführung der Aufgaben des öffentlichen Tiergesundheitsdienstes durch die Abteilung Veterinärwesen der Landesregierung untersagt werden.
- (6) Die Tierbesitzer sind durch die Landesregierung zur tätigen Mithilfe bei der Durchführung der Rinderpflichtuntersuchungen zu verpflichten.
- (7) Die Viehwirtschaftsberater haben die Bezirkstierärzte auf Anfordern bei der Durchführung der

Rinderpflichtuntersuchung zu unterstützen und hierbei nach deren Weisungen tätig zu sein.

Zu § 8 der Verordnung § ^

(1) Die für die Durchführung der Rinderpflichtuntersuchung erforderlichen Geldmittel werden durch eine von den Tierbesitzern zu erhebende Jahresumlage auf den Kopf des untersuchungspflichtigen Tieres aufgebracht. Untersuchungs- und umlagepflichtig sind alle Rinder männlichen und weiblichen Geschlechtes im Alter von mindestens 1³A Jahr (2 breite Zähne). Die Höhe der Umlage und das Verfahren ihrer Einziehung sind jährlich spätestens bis zum 31. Januar auf der Grundlage der letzten amtlichen Viehzählung von den Landesregierungen im Einvernehmen mit den landwirtschaftlichen Organisationen vorzuschlagen und vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festzusetzen.

(2) Die Gesamthöhe der aufzubringenden Mittel ist so zu bemessen, daß die Kosten für die Untersuchung nach § 1 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung gedeckt werden. Die Verwaltung der Umlage, die Abrechnung mit den Bezirkstierärzten und Veterinär-Instituten sowie die Rechnungslegung erfolgen durch die Abteilungen Veterinärwesen der Landesregierungen.

(3) Alle an die klinischen Untersuchungen und die einleitende Sterilitätsbehandlung (§1 Abs. 1 zub) anschließenden tierärztlichen Verrichtungen sind den Bezirkstierärzten oder den von der Landesregierung eingesetzten Fachtierärzten nach den Sätzen der tierärztlichen Gebührenordnung durch den Tierbesitzer zu vergüten.

(4) Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Lebensmittelüberwachung werden durch diese Durchführungsbestimmung nicht berührt.

Zu § 9 der Verordnung § ^

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Verordnung über die Organisation des Veterinärwesens und die Verbesserung der tierärztlichen Tätigkeit in Kraft.

Berlin, den 24. April 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
S c h o l z
Minister

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Regelung des Sporttaubenwesens.

Von 24. April 1951

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Regelung des Sporttaubenwesens (GBl. S. 1217) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

g j

(1) Der Antrag auf Genehmigung zum Halten von Sporttauben ist formlos mit einem Sichtvermerk des zuständigen Sporttaubenvereins innerhalb 6 Wochen nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung beim zuständigen Volkspolizeiamt einzureichen.

(2) Im Nichteinhaltungsfalle findet § 9 Abs. 1 der Verordnung Anwendung.